

## Information für den Hundebesitzer

**Anmeldung:** Zur Vermeidung von Irrtümern und weiterem Erhebungsaufwand werden die Hundebesitzer im eigenen Interesse gebeten, immer die gleichen Daten (Name und Adresse des Hundebesitzers) bekanntzugeben, unter denen der Hund angemeldet wurde. Es sind alle Hunde anzumelden, die älter als drei Monate sind.

Um Anerkennung eines Hundes als Nutzhund ist beim Bürgermeister spätestens bis zum 15. Februar des Jahres, für welches die Abgabe zu entrichten ist, anzuschreiben (§ 5 Abs 1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702-0 in der geltenden Fassung)

Als Nutzhunde gem. § 3 leg.cit. gelten:

a)	Hunde, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden, wenn diese von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung mehr als 100m entfernt sind, sowie von Warenvorräten oder Binnenschiffen notwendig sind;
b)	Hunde, die zum Fortbewegen eines zum Betrieb eines Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges notwendig sind (Zughunde);
c)	Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmungen oder berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden;
d)	Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern nach entsprechender Abrichtung für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
e)	Hunde, die zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl;
f)	Diensthunde der beeideten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter;
g)	Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hunde vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden;
h)	Diensthunde der Bundespolizei und Zollaufsicht, sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
i)	Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern, Waldaufsehern und Flurhütern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Dienst notwendig sind;
j)	Hunde, die in Strafvollzugsanstalten für den Wachdienst verwendet werden;
k)	Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
l)	Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
m)	Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden (Blindenführerhunde);
n)	Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.

**Zahlungsfrist:** Im ersten Jahr binnen eines Monats nach dem Tage der Rechtswirksamkeit der öffentlichen kundgemachten Einhebungsverordnung des Gemeinderates, für die folgenden Jahre jeweils bis zum 15. Februar für das laufende Jahr ohne weitere Aufforderung, bei Erwerb des Hundes während des laufenden Kalenderjahres binnen eines Monats nach Erwerb (§ 6 Abs 2 leg. cit.).

**Abmeldungen:** Die Abmeldung eines Hundes (Tod, Umzug, Abgabe) ist der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundemarke abzugeben bzw. wenn dies nicht möglich ist in der Meldung Auskunft über den Verbleib zu erstatten. Solange die Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter (§ 4 Abs 9 leg. cit.).

### Datenschutz-Hinweis:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die in diesem Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung des Antrages von der Gemeinde Gnadendorf gespeichert und verarbeitet werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die in diesem Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung an andere Behörden weitergegeben werden, sofern es die Bearbeitung des Antrages erfordert.

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausnahmslos im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz in der geltenden Fassung.